

Endgültige Bedingungen

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz vom 10. September 2014
zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 28. November 2013
(die „**Endgültigen Bedingungen**“)

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main

(Emittentin)

Open End Partizipations-Zertifikate

bezogen auf den Kurs von

Indizes

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung.....	3
II.	Allgemeine Informationen zur Emission	4
III.	Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere.....	7
IV.	Emissionsbedingungen der Wertpapiere.....	8

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigefügt.

I. Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main vom 28. November 2013 („Basisprospekt“) einschließlich eventueller Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bzw. auf der Internetseite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland bzw. <http://www.sg-zertifikate.at> bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich veröffentlicht.

Für eine umfassende Information über die Wertpapiere, um sämtliche Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen in Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge hierzu zu lesen.

Des Weiteren ist den Endgültigen Bedingungen für die einzelne Emission eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in der Tabelle genannten Internetseiten einsehbar.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

NASDAQ Internet IndexSM(Kursindex)

Auf der Website des Index-Sponsors sind weitere Informationen zu diesem Index erhältlich:
<https://indexes.nasdaqomx.com>

Index als Basiswert:	
Bezeichnung des Basiswerts	NASDAQ Internet Index SM
ISIN des Basiswerts	US62875M2026
Art des Index	Kursindex
Bloomberg-Code des Basiswerts	QNET <Index>
Index-Sponsor des Basiswerts	Nasdaq Stock Market Inc.
Handelswährung des Basiswerts	USD, wobei ein Indexpunkt USD 1,00 entspricht
Referenzpreis des Basiswerts	Schlusskurs
Internetseite des Index-Sponsors	https://indexes.nasdaqomx.com

Jede Bezugnahme auf „USD“ ist als Bezugnahme auf „US-Dollar“ der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,00 % des Ausgabepreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Clearingstelle

Clearingstelle für die Wertpapiere ist die: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Market Maker

Market-Maker für die Wertpapiere ist die: Société Générale, Paris, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich).

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.at> für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich.

3. Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Produktdaten

Basiswert	Index
Ausgabetag	10. September 2014
Emissionstermin	10. September 2014
Valutierung	17. September 2014
ISIN	DE000SG54870
WKN	SG5487
Basispreis (in Indexpunkten)	411,53
Bezugsverhältnis	0,10
Erster Börsenhandelstag	15. September 2014
Beginn der Laufzeit	10. September 2014
Anfängliche Management- gebühr	0,50% p.a.
Anfänglicher Ausgabepreis ¹	31,62 EUR
Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere ²	1.580.000
Börsennotierung	Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax
Kleinste handelbare Einheit	1 Zertifikat
Kündigungsrecht der Emittentin	Ja
Währung der Emission	EUR

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 18 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

¹ Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,00% des Verkaufspreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

² Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Zertifikate – auf die in der Tabelle angegebene Angebotsgröße begrenzt.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

Bedingungen für Zertifikate

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Open End Partizipations-Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der Open End Partizipations-Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die Open End Partizipations-Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Zertifikate abgeraten.

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** der Endgültigen Bedingungen angegeben, das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.

§ 2

Auszahlungsbetrag

Auszahlungsbetrag bei Open End Partizipations-Zertifikaten:

- (1) Der Anleger erhält am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 3) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) abzüglich des Management-Faktors (§ 2c).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Referenzpreis am finalen Bewertungstag - Management-Faktor

Der Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls gemäß § 2a in Euro umgerechnet und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (2) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem jeweils in der **Tabelle** angegebenen Bezugsverhältnis.

§ 2a

Währungsumrechnung

- (1) Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 18 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen (*Stand*: 1. Januar 2014). Eine weitere Kurzbezeichnung einer Währung ist in der Tabelle definiert. Die Umrechnung der angegebenen Handelswährung (die „**Handelswährung**“) in EUR erfolgt auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten und von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Referenzpreises am finalen Bewertungstag nachfolgt.

§ 2b

Zinsbetrag

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 2c

Management-Faktor, Managementgebühr

- (1) Der „**Management-Faktor**“ entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Managementgebühr.
- (2) Die „**Managementgebühr**“ wird auf Grundlage der in der Tabelle in Prozent angegebenen Management-Gebühr bezogen auf den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts abzüglich bereits angefallener Management-Gebühren nach der Methode actual/actual taggenau berechnet.

§ 3

Finaler Bewertungstag, Bankgeschäftstag

- (1) Der „**finale Bewertungstag**“ entspricht dem Kündigungstermin (§ 14); für wirksam nach § 14a eingelöste Zertifikate entspricht der Bewertungstag dem jeweiligen Einlösungstermin. Sollte der finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der finale Bewertungstag.
- (2) „**Bankgeschäftstag**“ ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und

die Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „Garantin“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle angegebenen Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach dem finalen Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten nach § 14a oder der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber nach vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem finalen Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der finale Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der finale Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der finale Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.

- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die „**Zertifikatsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.at> für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich veröffentlicht. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 12

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche

Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

§ 14

Ordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu jedem dritten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember eines Jahres (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), frühestens aber zum 19. Dezember 2014 zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Der Kündigungsbetrag wird entsprechend dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 ermittelt. Maßgeblich für die Berechnung des Kündigungsbetrags ist für diese Zwecke der Referenzpreis des Basiswerts am Kündigungstermin. Sollte der Kündigungstermin kein Berechnungstag sein, so ist für den Kündigungsbetrag maßgeblich der Referenzpreis des Basiswerts am dem Kündigungstermin nächstfolgenden Berechnungstag.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 14a

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können – vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin – durch jeden Zertifikatsinhaber nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Absätzen zu einem Einlösungstermin eingelöst werden (das „**Einlösungsrecht**“). „**Einlösungstermine**“ sind, beginnend mit dem in der **Tabelle** angegebenen Ausgabetag, jeweils der dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember eines Jahres, erstmalig der 19. Dezember 2014.
- (2) Das Einlösungsrecht kann jeweils für mindestens ein Zertifikate oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate durch einen Zertifikatsinhaber an einem Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin müssen bis spätestens 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main am dritten Bankgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sein:
- (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „**Einlösungserklärung**“) eingegangen sein, die die folgenden Angaben enthält
 - (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen,
 - (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll und
 - (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist.

Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (b) Die einzulösenden Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 14a Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main am dritten Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl der Zertifikate, für die die Einlösung nach § 14a Absatz (3) erklärt wird, von der Anzahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösung nur für die niedrigere der beiden Anzahlen an Zertifikaten als erklärt. Etwaige nach dieser Regelung nicht ausgeübte, aber an die Zertifikatsstelle übertragene Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.
- (5) Die Einlösung der Zertifikate ist für alle einlösenden Zertifikatsinhaber zusammen pro Einlösungstermin insgesamt auf einen Einlösungshöchstbetrag in Höhe von EUR 2.500.000,00 begrenzt (der „**Einlösungshöchstbetrag**“). Überschreitet die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge für die Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin von den Zertifikatsinhabern die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstag geltenden Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate so lange reduziert, bis die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Die Reduzierung der Anzahl der einzulösenden Zertifikate erfolgt dabei, indem die zeitlich zuletzt bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Einlösungserklärungen nicht berücksichtigt werden. Gehen zwei oder

mehrere Einlösungserklärungen zum gleichen Zeitpunkt bei der Zertifikatsstelle ein, obliegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Einlösungserklärungen dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Zertifikate, für die die Einlösung wirksam nach Absatz (3) erklärt wurde, die aber nach den Regelungen dieses Absatzes nicht für eine Einlösung an diesem Einlösungstermin berücksichtigt werden, gelten als am nächstfolgenden Einlösungstermin wirksam eingelöst. Sie unterliegen auch an diesem nächstfolgenden Einlösungstermin und ggf. den danach folgenden Einlösungsterminen, sofern auch nicht an dem ersten nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst, dem jeweiligen Einlösungshöchstbetrag.

- (6) Der Einlösungsbetrag wird entsprechend dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 ermittelt. Maßgeblich für die Berechnung des Einlösungsbetrags ist für diese Zwecke der Referenzpreis des Basiswerts am Einlösungstermin. Sollte der Einlösungstermin kein Berechnungstag sein, so ist für den Einlösungsbetrag maßgeblich der Referenzpreis des Basiswerts am dem Einlösungstermin nächstfolgenden Berechnungstag.

§ 15

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie (§ 4) ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
 - (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen oder

- (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den anfänglichen Verkaufspreis der Zertifikatsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Zertifikatsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des anfänglichen Verkaufspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) Als „**anfänglicher Verkaufspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der beim Ersterwerb der Zertifikate tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Zertifikate bzw., wenn dieser Erwerbspreis für den Ersterwerb der Zertifikate nicht mehr feststellbar ist, der in der Tabelle angegebene „**anfängliche Ausgabepreis**“.
- (7) Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber

- (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern oder
- (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für alle Zertifikatsinhaber bindend und werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) – (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Zertifikatsstelle, die von der Zertifikatsstelle nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

Die Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus bestimmten Offenlegungspflichten, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A-E (A.1- E.7) enthalten und nummeriert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieser Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zwingend enthalten sein müssen, können sich Lücken in der Nummerierungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Zertifikate und Emittentin erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Bezeichnung „nicht anwendbar“ eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Société Générale Effekten GmbH, als Emittentin, und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin, haben für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon die Verantwortung übernommen.</p> <p>Die Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung der Prospektnutzung.	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).</p> <p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige</p>

		<p>Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--	--

Punkt	Abschnitt B – Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und Société Générale als Garantiegeberin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden auch die „Emittentin“ genannt).
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Société Générale Effekten GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 5. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 3. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends bekannt, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris und als solche Teil der Société Générale-Gruppe (die „Gruppe“). Die Société Générale ist die Obergesellschaft der Gruppe und verfügt über Beteiligungen an mehreren Unternehmen der Gruppe. Die Société Générale Gruppe ist insbesondere in den Bereichen Retail Banking (in Frankreich), Internationales Retail Banking und im Corporate und Investment Banking tätig.

B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen für die Emittentin vor.																																																																																				
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Emittentin.																																																																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p><u>Finanzzahlen zum 31. Dezember 2012:</u></p> <p>Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Finanzinformationen handelt es sich um Informationen, die dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 entnommen worden sind.</p> <p><u>a) Bilanz der Emittentin zum 31. Dezember 2012:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Aktiva</th> <th>31.12.2012</th> <th>31.12.2011</th> </tr> <tr> <td></td> <th>in EUR</th> <th>in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A. Umlaufvermögen</td> <td>24.660.583.820,75</td> <td>37.265.635.181,63</td> </tr> <tr> <td>B. Aktive Latente Steuern</td> <td>6.030,50</td> <td>4.086,00</td> </tr> <tr> <td>C. Treuhandvermögen</td> <td>5.773.413.777,30</td> <td>5.892.970.218,98</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>30.434.003.628,55</u></td> <td><u>43.158.609.486,61</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Passiva</th> <th>31.12.2012</th> <th>31.12.2011</th> </tr> <tr> <td></td> <th>in EUR</th> <th>in EUR</th> </tr> <tr> <td>A. Eigenkapital</td> <td>832.513,97</td> <td>617.046,93</td> </tr> <tr> <td>B. Rückstellungen</td> <td>427.790,98</td> <td>312.460,74</td> </tr> <tr> <td>C. Verbindlichkeiten</td> <td>24.659.329.546,30</td> <td>37.264.709.759,96</td> </tr> <tr> <td>D. Treuhandverbindlichkeiten</td> <td>5.773.413.777,30</td> <td>5.892.970.218,98</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>30.434.003.628,55</u></td> <td><u>43.158.609.486,61</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>b) Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2012:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><u>2012</u></th> <th><u>2011</u></th> </tr> <tr> <td></td> <th><u>EUR</u></th> <th><u>EUR</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Erträge aus Optionsgeschäften</td> <td>4.538.509.942,73</td> <td>11.212.754.135,32</td> </tr> <tr> <td>2. Aufwendungen aus Optionsgeschäften</td> <td>4.538.509.942,73</td> <td>11.212.754.135,32</td> </tr> <tr> <td>3. Erträge aus dem Zertifikategeschäft</td> <td>3.388.902.182,00</td> <td>11.977.163.133,51</td> </tr> <tr> <td>4. Aufwendungen aus dem Zertifikategeschäft</td> <td>3.388.902.182,00</td> <td>11.977.163.133,51</td> </tr> <tr> <td>5. Sonstige betriebliche Erträge</td> <td>3.375.037,39</td> <td>3.697.666,76</td> </tr> <tr> <td>6. Personalaufwand</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> a) Löhne und Gehälter</td> <td>145.186,86</td> <td>154.504,29</td> </tr> <tr> <td> b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</td> <td>31.235,48</td> <td>40.574,00</td> </tr> <tr> <td> - davon für Altersversorgung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> EUR 9.370,87</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> (Vorjahr: EUR 17.597,87)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Aktiva	31.12.2012	31.12.2011		in EUR	in EUR	A. Umlaufvermögen	24.660.583.820,75	37.265.635.181,63	B. Aktive Latente Steuern	6.030,50	4.086,00	C. Treuhandvermögen	5.773.413.777,30	5.892.970.218,98		<u>30.434.003.628,55</u>	<u>43.158.609.486,61</u>				Passiva	31.12.2012	31.12.2011		in EUR	in EUR	A. Eigenkapital	832.513,97	617.046,93	B. Rückstellungen	427.790,98	312.460,74	C. Verbindlichkeiten	24.659.329.546,30	37.264.709.759,96	D. Treuhandverbindlichkeiten	5.773.413.777,30	5.892.970.218,98		<u>30.434.003.628,55</u>	<u>43.158.609.486,61</u>					<u>2012</u>	<u>2011</u>		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	1. Erträge aus Optionsgeschäften	4.538.509.942,73	11.212.754.135,32	2. Aufwendungen aus Optionsgeschäften	4.538.509.942,73	11.212.754.135,32	3. Erträge aus dem Zertifikategeschäft	3.388.902.182,00	11.977.163.133,51	4. Aufwendungen aus dem Zertifikategeschäft	3.388.902.182,00	11.977.163.133,51	5. Sonstige betriebliche Erträge	3.375.037,39	3.697.666,76	6. Personalaufwand			a) Löhne und Gehälter	145.186,86	154.504,29	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	31.235,48	40.574,00	- davon für Altersversorgung			EUR 9.370,87			(Vorjahr: EUR 17.597,87)		
Aktiva	31.12.2012	31.12.2011																																																																																				
	in EUR	in EUR																																																																																				
A. Umlaufvermögen	24.660.583.820,75	37.265.635.181,63																																																																																				
B. Aktive Latente Steuern	6.030,50	4.086,00																																																																																				
C. Treuhandvermögen	5.773.413.777,30	5.892.970.218,98																																																																																				
	<u>30.434.003.628,55</u>	<u>43.158.609.486,61</u>																																																																																				
Passiva	31.12.2012	31.12.2011																																																																																				
	in EUR	in EUR																																																																																				
A. Eigenkapital	832.513,97	617.046,93																																																																																				
B. Rückstellungen	427.790,98	312.460,74																																																																																				
C. Verbindlichkeiten	24.659.329.546,30	37.264.709.759,96																																																																																				
D. Treuhandverbindlichkeiten	5.773.413.777,30	5.892.970.218,98																																																																																				
	<u>30.434.003.628,55</u>	<u>43.158.609.486,61</u>																																																																																				
	<u>2012</u>	<u>2011</u>																																																																																				
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>																																																																																				
1. Erträge aus Optionsgeschäften	4.538.509.942,73	11.212.754.135,32																																																																																				
2. Aufwendungen aus Optionsgeschäften	4.538.509.942,73	11.212.754.135,32																																																																																				
3. Erträge aus dem Zertifikategeschäft	3.388.902.182,00	11.977.163.133,51																																																																																				
4. Aufwendungen aus dem Zertifikategeschäft	3.388.902.182,00	11.977.163.133,51																																																																																				
5. Sonstige betriebliche Erträge	3.375.037,39	3.697.666,76																																																																																				
6. Personalaufwand																																																																																						
a) Löhne und Gehälter	145.186,86	154.504,29																																																																																				
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	31.235,48	40.574,00																																																																																				
- davon für Altersversorgung																																																																																						
EUR 9.370,87																																																																																						
(Vorjahr: EUR 17.597,87)																																																																																						

7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.869.450,92	3.343.877,50
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 7.393,37)	0,00	7.393,37
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen: EUR 7.928,60 (Vorjahr: EUR 16.234,22)	7.928,60	16.234,22
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	321.235,53	149.870,12
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 1.944,50 (Vorjahr: EUR 2.992,76)	105.768,49	47.271,24
12.	Jahresüberschuss	215.467,04	102.598,88

c) Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2012:

	2012 in EUR	2011 in EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	469.915,92	0,00
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	469.915,92	0,00
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Guthaben bei Kreditinstituten	469.915,92	0,00

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2*:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht dem Guthaben bei Kreditinstituten und wird in der Position Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen
- d) In der Berichtsperiode erfolgten keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge
- e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

* Es handelt sich hierbei um ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung gemäß Textziffer 52 des Deutschen Rechnungslegungsstandard-2 (DRS-2).

Zwischenfinanzzahlen zum 30. Juni 2013:

Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Zwischenfinanzinformationen handelt es sich um Informationen, die dem ungeprüften Halbjahresabschluss

der Emittentin für den Zeitraum von 01. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 entnommen worden sind.

a) Bilanz der Emittentin zum 30. Juni 2013:

Aktiva	30.06.2013	31.12.2012
	in EUR	in EUR
A. Umlaufvermögen	16.689.456.511,44	24.660.583.820,75
B. Aktive Latente Steuern	7.807,06	6.030,50
C. Treuhandvermögen	5.833.214.740,30	5.773.413.777,30
	<u>22.522.679.058,80</u>	<u>30.434.003.628,55</u>
Passiva	30.06.2013	31.12.2012
	in EUR	in EUR
A. Eigenkapital	887.827,09	832.513,97
B. Rückstellungen	456.057,14	427.790,98
C. Verbindlichkeiten	16.688.120.434,27	24.659.329.546,30
D. Treuhandverbindlichkeiten	5.833.214.740,30	5.773.413.777,30
	<u>22.522.679.058,80</u>	<u>30.434.003.628,55</u>

b) Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2013:

	1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 EUR	1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012 EUR
1. Erträge aus Optionsgeschäften	6.111.814.642,44	2.491.425.917,40
2. Aufwendungen aus Optionsgeschäften	6.111.814.642,44	2.491.425.917,40
3. Erträge aus dem Zertifikatesgeschäft	2.188.568.293,58	2.347.190.303,99
4. Aufwendungen aus dem Zertifikatesgeschäft	2.188.568.293,58	2.347.190.303,99
5. Sonstige betriebliche Erträge	1.959.422,97	1.837.936,34
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	78.375,24	79.452,60
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	19.836,34	19.763,35
- davon für Altersversorgung EUR 8.979,43 (Halbjahr 2012: EUR 8.947,43)		
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.777.354,00	1.660.147,02
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.255,21	0,00
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Halbjahr 2012: EUR 0,00)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.467,33	2.782,64
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 2.467,33 (Halbjahr 2012: EUR 2.782,64)		
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>82.645,27</u>	<u>75.790,73</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	27.332,15	23.564,70
- davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 1.776,56		

		(Halbjahr 2012: EUR 1.772,73)
		12. Halbjahresüberschuss <u>55.313,12</u> <u>52.226,03</u>
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.	Seit dem 31. Dezember 2012 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin eingetreten.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Nicht anwendbar. Seit dem 30. Juni 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Vgl. Angaben zu Punkt B.5.
	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Da die Emittentin eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, Frankreich ist, ist sie von der Société Générale abhängig. Zwischen der Emittentin und der Société Générale bestehen Servicevereinbarungen. Im Rahmen dieser Servicevereinbarungen kann die Emittentin auf Ressourcen der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main oder der Société Générale, Paris, zurückgreifen.

B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	<p>Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Geschäftsjahr 2012 hat die Gesellschaft insgesamt 32.400 (im Vorjahr 22.970) Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten durchgeführt. Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.</p> <p>Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen und dem österreichischen Kapitalmarkt. Der deutsche Kapitalmarkt ist einer der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus ggf. auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.</p>
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale.
B.18	Beschreibung von Art und Umfang der Garantie.	Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 28. November 2013 für Zertifikate und Reverse Zertifikate (die „Wertpapiere“) garantiert die Société Générale, Paris, Frankreich (S&P’s ³ Rating: A ⁴) (Stand: 28. November 2013) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben

³ Standard and Poor’s Credit Market Services France S.A.S., Paris, Frankreich (S&P) hat das angegebene Rating ausgesprochen. S&P ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und im Einklang mit der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert. Die aktuelle Liste der registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlicht.

⁴ Langzeit-Emittenten-Kreditrating: Ein Rating „A“ bedeutet: Ein Schuldner, der „A“ gerated worden ist, hat eine starke Leistungsfähigkeit seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, allerdings reagiert er leichter anfällig auf die negativen Auswirkungen von Änderungen der Umstände bzw. der ökonomischen Lage als Schuldner höher gerateter Kategorien. Die Ratings von „AA“ bis „CCC“ können durch das Hinzufügen von Plus (+) und Minus (-) Zeichen modifiziert werden, um den relativen Rang innerhalb einer Hauptrating-Kategorie widerzuspiegeln.

		<p>werden. Die Garantie vom 15. Dezember 2006 und die Garantie vom 28. November 2013 für die Wertpapiere werden nachfolgend zusammen als „Garantie“ bezeichnet.</p> <p>Die Verpflichtungen der Société Générale unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</p> <p>Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon wird die Société Générale auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge nicht durch die Emittentin erfolgt ist.</p>
B.19	Angaben zur Garantiegeberin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie ist.	
	- Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Garantin.	Der juristische und kommerzielle Name der Garantin lautet Société Générale.
	- Sitz und Rechtsform der Garantin, das für die Garantin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	<p>Die Société Générale hat ihren Sitz in Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“), sie ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>société anonyme</i>) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.</p> <p>Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („<i>Code Monétaire et Financier</i>“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches („<i>Code de Commerce</i>“) und der jeweiligen Satzung.</p> <p>Die Société Générale ist im Handelsregister („<i>Registre du commerce</i>“) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.</p>

	Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.						
- Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends bekannt, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.						
- Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.	Die Société Générale ist die Muttergesellschaft des Société Générale-Konzerns. Der Société Générale-Konzern stellt, nach seiner eigenen Einschätzung, eine der führenden Finanzdienstleistungsgruppen der Euro-Zone dar, strukturiert in fünf Kerngeschäftsfelder, wie die Französischen Netzwerke, das Internationale Privatkundengeschäft, das Firmenkundengeschäft und Investment Banking, Spezialisierte Finanzdienstleistungen und Versicherung sowie Globales Investment Management und Dienstleistungen. Die Konzernmutter Société Générale ist an der Euronext Paris (Nyse-Euronext) notiert.						
- Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es liegen weder Gewinnprognosen noch -schätzungen für die Garantin vor.						
- Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Garantin.						
- Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Garantin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen	<p><u>Finanzzahlen zum 31. Dezember 2012:</u></p> <p>In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen konsolidierten Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich geprüfte Angaben, die dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 entnommen worden sind.</p> <p><u>Konsolidierte Bilanz zum 31. Dezember 2012</u></p> <p><u>Aktiva</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>In Euro Mio.</i></th> <th>31. Dez. 2012</th> <th>31. Dez. 2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kassenbestand, Forderungen gegenüber Zentralbanken</td> <td>67.591</td> <td>43.963</td> </tr> </tbody> </table>	<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2012	31. Dez. 2011	Kassenbestand, Forderungen gegenüber Zentralbanken	67.591	43.963
<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2012	31. Dez. 2011					
Kassenbestand, Forderungen gegenüber Zentralbanken	67.591	43.963					

Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	484.026	422.494	
	Sicherungsderivate	15.934	12.611	
	Zum Verkauf zur Verfügung stehende Wertpapiere	127.714	124.738	
	Forderungen gegenüber Banken	77.204	86.440	
	An Kunden ausgegebene Darlehen	350.241	367.517	
	Leasingfinanzierungen	28.745	29.325	
	Neubewertungsdifferenzen bei Portfoliohedging gegen Zinsrisiken	4.402	3.385	
	Bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere	1.186	1.453	
	Steuerforderungen	5.909	5.230	
	Sonstige Vermögenswerte	53.705	55.728	
	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	9.410	429	
	Rückstellungen für Gewinnbeteiligungen	-	2.235	
	Nach der Equitymethode einbezogene Beteiligungen an Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen	2.119	2.014	
	Materielle und immaterielle Sachanlagen	17.190	16.837	
	Geschäftswert (Goodwill)	5.320	6.973	
	Total	1.250.696	1.181.372	
	Passiva			
	<i>In Euro Mio.</i>			
		31. Dez. 2012	31. Dez. 2011	
	Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	2.398	971	
	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	411.388	395.247	
	Sicherungsderivate	13.975	12.904	
	Verbindlichkeiten gegenüber Banken	122.049	111.274	
	Kundeneinlagen	337.230	340.172	
	Ausgegebene Schuldverschreibungen	135.744	108.583	
	Neubewertungsdifferenzen bei Portfoliohedging gegen Zinsrisiken	6.508	4.113	
	Steuerverbindlichkeiten	1.167	1.195	
	Sonstige Verbindlichkeiten	58.163	59.525	
	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Verbindlichkeiten	7.287	287	
	Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	90.831	82.998	
	Rückstellungen	2.807	2.450	
	Nachrangige Verbindlichkeiten	7.052	10.541	
	Summe der Verbindlichkeiten	1.196.599	1.130.260	
	EIGENKAPITAL			
	Eigenkapital, Gruppenanteil			
	Ausgegebene Stammaktien, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	26.196	25.081	
Gewinnrücklagen	22.458	20.616		
Jahresüberschuss	774	2.385		
Zwischensumme	49.428	48.082		
Unrealisierte oder latente Kapitalerträge und -verluste	381	(1.015)		
Zwischensumme	49.809	Eigenkapital,	47.067	
Gruppenanteil				
Nicht beherrschende Anteile	4.288	4.045		
Eigenkapital gesamt	54.097	51.112		
Total	1.250.696	1.181.372		

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2012

(Auszug)

<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2012	31. Dez. 2011
Nettoertrag aus Bankgeschäften	23.110	25.636
Personalaufwand	(9.513)	(9.666)
Sonstiger Betriebsaufwand	(6.000)	(6.449)
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern	(925)	(921)
Brutto-Betriebsergebnis	6.672	8.600
Risikokosten	(3.935)	(4.330)
Betriebsergebnis	2.737	4.270
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equitymethode einbezogen wurden	154	94
Nettoertrag/-aufwand aus sonstigen Vermögensgegenständen	(507)	12
Abschreibungen auf den Goodwill	(842)	(265)
Ergebnis vor Steuern	1.542	4.111
Ertragsteuern	(334)	(1.323)
Konsolidierter Jahresüberschuss	1.208	2.788
Minderheitsbeteiligungen	434	403
Nettoergebnis, Anteil der Gruppe	774	2.385
Gewinn je Stammaktie	0,64	3,20
Gewinn je Aktie inklusive aller Umtauschrechte	0,64	3,18

Zwischenfinanzzahlen zum 30. Juni 2013:

In den folgenden Tabellen sind wesentliche konsolidierte Zwischenfinanzzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um ungeprüfte Angaben, die dem Zwischenabschluss für den Zeitraum 01. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 entnommen worden sind. Der Zwischenabschluss unterlag einer prüferischen Durchsicht.

Konsolidierte Zwischenbilanz zum 30. Juni 2013

Aktiva

<i>In Euro Mio.</i>	30. Jun. 2013	31. Dez. 2012*
Kassenbestand, Forderungen gegenüber Zentralbanken	72.245	67.591
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	482.359	484.026
Sicherungsderivate	12.174	15.934
Zum Verkauf zur Verfügung stehende Wertpapiere	128.128	127.714
Forderungen gegenüber Banken	101.724	77.204
An Kunden ausgegebene Darlehen	341.241	350.241
Leasingfinanzierungen	27.906	28.745
Neubewertungsdifferenzen bei Portfoliohedging gegen Zinsrisiken	3.450	4.402
Bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere	1.078	1.186
Steuerforderungen	6.283	6.154

Sonstige Vermögenswerte	52.327	53.646
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	480	9.417
Nach der Equitymethode einbezogene Beteiligungen an Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen	2.060	2.119
Materielle und immaterielle Sachanlagen	17.412	17.190
Geschäftswert (Goodwill)	5.215	5.320
Total	1.254.082	1.250.889

*Neu dargestellte Beträge des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 gemäß der rückwirkenden Anwendung der IAS 19-Novellierungen (International Accounting Standards). Die Änderungen belaufen sich auf EUR 245 Millionen für Steuerforderungen, EUR -59 Millionen für Sonstige Vermögenswerte und EUR 7 Millionen für Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte.

Passiva

<i>In Euro Mio.</i>	30. Jun. 2013	31. Dez. 2012*
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	5.745	2.398
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	424.419	411.388
Sicherungsderivate	10.664	13.975
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	110.626	122.049
Kundeneinlagen	349.968	337.230
Ausgegebene Schuldverschreibungen	129.623	135.744
Neubewertungsdifferenzen bei Portfoliohedging gegen Zinsrisiken	4.315	6.508
Steuerverbindlichkeiten	1.205	1.150
Sonstige Verbindlichkeiten	58.502	58.163
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Verbindlichkeiten	972	7.327
Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	93.276	90.831
Rückstellungen	3.719	3.523
Nachrangige Verbindlichkeiten	7.752	7.052
Summe der Verbindlichkeiten	1.200.786	1.197.338
EIGENKAPITAL		
Eigenkapital, Gruppenanteil		
Ausgegebene Stammaktien, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	25.969	26.196
Gewinnrücklagen	21.949	21.916
Jahresüberschuss	1.319	790
Zwischensumme	49.237	48.902
Unrealisierte oder latente Kapitalerträge und -verluste	176	377
Zwischensumme	49.413	49.279
Eigenkapital, Gruppenanteil		
Nicht beherrschende Anteile	3.883	4.272
Eigenkapital gesamt	53.296	53.551
Total	1.254.082	1.250.889

*Neu dargestellte Beträge des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 gemäß der rückwirkenden Anwendung der IAS 19-Novellierungen (International Accounting Standards). Die Änderungen belaufen sich auf EUR -17 Millionen für Steuerverbindlichkeiten, EUR 40 Millionen für Zur Veräußerung gehaltene langfristige Verbindlichkeiten, EUR 716 Millionen für Rückstellungen, EUR -542 Millionen für Gewinnrücklagen, EUR 16 Millionen für Jahresüberschuss, EUR -4 Millionen für Unrealisierte oder latente Kapitalerträge und -verluste und EUR -16 Millionen für Nicht beherrschende Anteile. Daher wurde das Eigenkapital gesamt um einen Betrag von EUR -546 Millionen korrigiert.

<u>Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2013 (Auszug)</u>		
<i>In Euro Mio.</i>	01. Jan. 2013 - 30. Jun. 2013	01. Jan. 2012 - 30. Jun. 2012*
Nettoertrag aus Bankgeschäften	11.321	12.583
Personalaufwand	(4.754)	(4.919)
Sonstiger Betriebsaufwand	(2.782)	(2.948)
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern	(439)	(444)
Brutto-Betriebsergebnis	3.346	4.272
Risikokosten	(1.913)	(1.724)
Betriebsergebnis	1.433	2.548
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equitymethode einbezogen wurden	76	61
Nettoertrag/-aufwand aus sonstigen Vermögensgegenständen	448	(7)
Abschreibungen auf den Goodwill	-	(450)
Ergebnis vor Steuern	1.957	2.152
Ertragsteuern	(425)	(741)
Konsolidierter Jahresüberschuss	1.532	1.411
Minderheitsbeteiligungen	213	240
Nettoergebnis, Anteil der Gruppe	1.319	1.171
Gewinn je Stammaktie	1,53	1,38
Gewinn je Aktie inklusive aller Umtauschrechte	1,53	1,37
<p>* Neu dargestellte Beträge des Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2012 gemäß der rückwirkenden Anwendung von IAS 19-Novellierungen (International Accounting Standards). Die Änderungen betreffen EUR 8 Millionen für Personalaufwand und EUR -2 Millionen für Ertragsteuern.</p>		
- Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.	Seit dem 31. Dezember 2012 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Garantin eingetreten.	
- Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Garantin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Nicht anwendbar. Seit dem 30. Juni 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin eingetreten.	
- Beschreibung aller Ereignisse aus der	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem	

<p>jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>	<p>Maße relevant sind.</p>
<p>- Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Die Société Générale ist die Muttergesellschaft des Société Générale-Konzerns. Der Société Générale-Konzern stellt, nach seiner eigenen Einschätzung, eine der führenden Finanzdienstleistungsgruppen der Euro-Zone dar, strukturiert in fünf Kerngeschäftsfelder, wie die Französischen Netzwerke, das Internationale Privatkundengeschäft, das Firmenkundengeschäft und Investment Banking, Spezialisierte Finanzdienstleistungen und Versicherung sowie Globales Investment Management und Dienstleistungen. Die Konzernmutter Société Générale ist an der Euronext Paris (Nyse-Euronext) notiert.</p>
<p>Ist die Garantin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.</p>	<p>Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der Société Générale innerhalb der Gruppe besteht nicht.</p>
<p>- Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin.</p>	<p>Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist der Geschäftszweck der Société Générale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Betreiben von Bankgeschäften; • die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes; • der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen <p>jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.</p> <p>Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens („Comité de la Réglementation Bancaire et Financière“) festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.</p> <p>Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.</p>

	- Soweit der Garantin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Nicht anwendbar. Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Garantin.
--	--	---

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>Die Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar.</p> <p>Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Lieferung der Zertifikate erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.</p> <p>Wertpapierkennnummer(n) der Wertpapiere: SG5487.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Nicht anwendbar. Die Zertifikate sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	<p><u>Anwendbares Recht:</u></p> <p>Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.</p>

		<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:</u> Die Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, gew�hrt dem Inhaber der Wertpapiere das Recht nach Ma�gabe der Zertifikatsbedingungen bei Tilgung die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu erhalten.</p> <p><u>Rangordnung der Wertpapiere:</u> Die Zertifikate begr�nden unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenw�rtigen und k�nftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschr�nkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:</u> Die Emittentin ist gem�� den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur K�ndigung der Zertifikate sowie zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen berechtigt.</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob f�r die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen M�rkten zu platzieren, wobei die betreffenden M�rkte zu nennen sind.	Die Emittentin beabsichtigt die Einf�hrung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierb�rse (B�rse Frankfurt Zertifikate Premium) und der Baden-W�rttembergischen Wertpapierb�rse Segment Euwax. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden k�nnen. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierb�rse.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindestst�ckelung von 100.000 EUR.	<p><u>Auszahlungsprofil bei Open End Partizipations-Zertifikaten:</u> Die H�he des Auszahlungsbetrags h�ngt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt: Der Anleger erh�lt am F�lligkeitstag den mit dem Bezugsverh�ltnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag abz�glich des Management-Faktors. Der Management-Faktor entspricht der laufzeit-abh�ngigen Umrechnung der Managementgeb�hr. Der Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls in Euro umgerechnet und auf zwei Nachkommastellen kaufm�nnisch gerundet.</p> <p>F�r die ISIN ist das Bezugsverh�ltnis, die Managementgeb�hr wie folgt festgelegt:</p>

		<table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>Bezugsverhältnis</th> <th>Managementgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DE000SG54870</td> <td>0,10</td> <td>0,50% p.a.</td> </tr> </tbody> </table>			ISIN	Bezugsverhältnis	Managementgebühr	DE000SG54870	0,10	0,50% p.a.
ISIN	Bezugsverhältnis	Managementgebühr								
DE000SG54870	0,10	0,50% p.a.								
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	<p>Kündigungstag: erstmalig der 19.12.2014, danach zu jedem dritten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember eines Jahres</p> <p>Ausübungstermin: erstmalig der 19.12.2014, danach zu jedem dritten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember eines Jahres</p>								
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	<p>Die Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „Inhaber-Sammelzertifikat“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Emittentin wird die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearingstelle veranlassen.</p> <p>Die Emittentin wird durch Leistung der jeweiligen Zahlung an die Clearingstelle von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>								
C.18	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren.	<p>Die Emittentin wird bis zum fünften Bankgeschäftstag nach dem finalen Bewertungstag (der „Fälligkeitstag“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearingstelle veranlassen.</p>								
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<p><u>Für den Basiswert Indizes:</u></p> <p>Der „Referenzpreis“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.</p>								
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>Die den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerte beziehen sich: auf den Kurs von Indizes.</p> <p>Bezeichnung des Basiswerts: NASDAQ Internet IndexSM (Kursindex) Bloomberg-Code: QNET <Index></p> <p>Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des Basiswerts und zu seiner Volatilität sind auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter https://indexes.nasdaqomx.com erhältlich.</p>								

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	<p><u>Mit der Emittentin verbundene Risiken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise erfüllen kann. - Der Anleger ist im Vergleich zu Emittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt. - Die Emittentin ist nicht Mitglied eines Einlagensicherungsfonds oder eines ähnlichen Sicherungssystems. - Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt. - Die Tätigkeit der Emittentin wird durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Grundsätzlich kann dies auch zur Insolvenz der Emittentin und zu einem Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Wertpapiere eingesetzten Kapitals führen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind, inklusive Risikohinweis.	<p>Die Wertpapiere mögen nicht für alle Anleger geeignet sein. Jeder zukünftige Anleger muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung, darüber entscheiden, ob der Kauf der Wertpapiere in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen steht und für ihn eine geeignete, sachgerechte und angemessene Anlage darstellt.</p> <p><u>Allgemeine Risiken in Bezug auf die Wertpapiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wertpapiere sind weder gesichert durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken, noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Wertpapieren fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

	<p>- Die Zertifikatsbedingungen beinhalten Regelungen, welche der Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen die Erklärung einer Anfechtung erlauben. Nach einer solchen Anfechtung kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Der in diesem Fall durch die Emittentin zurück zu zahlende Betrag kann niedriger als der zu erwartende Gewinn am Ende der Laufzeit oder der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein. Darüber hinaus kann der zurück zu zahlende Betrag auch niedriger sein, als der tatsächlich vom Anleger gezahlte Kaufpreis, so dass der Anleger dadurch einen Verlust erleidet.</p> <p>Die Anfechtungserklärung der Emittentin kann mit einem Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen bzw. Endgültigen Bedingungen verbunden sein. Anleger sollten beachten, dass ein solches Angebot als angenommen gilt, sofern der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des dann gemäß der Endgültigen Bedingungen zahlbaren Betrages verlangt und dass in diesem Fall die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.</p> <p>- Im Falle eines fehlerhaften Geschäftes beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere (sogenannter „Mistrade“) kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Anleger tragen in einem solchen Fall das Risiko, dass das Geschäft zu den im Zeitpunkt des Mistrades geltenden Konditionen rückabgewickelt wird und sie an einer positiven Wertentwicklung des Zertifikats nicht teilnehmen.</p> <p>- Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.</p> <p>- Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Zusätzlich kann die Emittentin die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren</p>
--	--

		<p>Wertpapierbörsen veranlassen. Allerdings übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.</p> <p>- Die Preise, angeboten von einem Market Maker, können materiell von dem fairen (mathematischen) bzw. von dem erwarteten wirtschaftlichen Wert der Zertifikate abweichen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Struktur der Wertpapiere:</u></p> <p><u>Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Zertifikaten</u></p> <p><u>Besondere Risiken in Bezug auf Open End Partizipations-Zertifikate</u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Bei einem Open End Partizipations-Zertifikat nimmt der Anleger in der Regel nahezu 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem vom Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Sofern eine Managementgebühr oder ein Quantozinssatz in Ansatz gebracht werden, beeinflusst dies die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ.</p> <p>Da Open End Partizipations-Zertifikate keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit haben, trägt der Anleger überdies das Risiko, dass die Emittentin die Zertifikate zu einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt kündigt und er dadurch einen Verlust erleidet.</p> <p><u>Mit der Garantin verbundene Risiken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Gruppe, Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt. Kreditrisiko beinhaltet das Adressenausfallrisiko (Wiedereindeckungsrisiko) im Zusammenhang mit Börsengeschäften sowie aus Verbriefungsgeschäften. • Marktrisiko: Risiko eines Wertverlusts der Finanzinstrumente aufgrund geänderter Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und der zwischen ihnen bestehenden Korrelationen.
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Operative Risiken (einschließlich Risiken im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und der Umwelt): Verlustrisiko oder Risiko von Sanktionen, insbesondere infolge fehlerhafter interner Verfahrensweisen oder Systeme, menschlichen Versagens oder externer Ereignisse; • Strukturelles Zins- und Währungsrisiko: Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Gruppe infolge von Schwankungen der Zinssätze oder Wechselkurse. • Liquiditätsrisiko: Risiko, dass die Anforderungen an Barmittel oder Sicherheiten im Zeitpunkt ihres Auftretens von der Gruppe nicht zu vernünftigen Kosten erfüllt werden können; • Risiko infolge mangelnder Compliance (einschließlich rechtlicher und steuerlicher Risiken sowie Reputationsrisiken): Risiko rechtlicher, administrativer oder disziplinarischer Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder Rufschädigungen, die aufgrund des Nichteinhaltens der Bestimmungen, denen die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt, entstehen. <p>Es bestehen außerdem folgende Risiken für die Gruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiko des Investmentportfolios: Risiko nachteiliger Veränderungen im Wert des Investmentportfolios der Gruppe; • Strategisches Risiko: Risiken, welche aus der Wahl einer Geschäftsstrategie oder dem Unvermögen der Gruppe, ihre Strategie umzusetzen, resultieren; • Geschäftsrisiko: Verlustrisiko, wenn die Kosten die Einnahmen übersteigen; • Risiko aus dem Versicherungsgeschäft: Neben den mit dem Bilanzmanagement verbundenen Risiken (Zins-, Bewertungs-, Kontrahenten- und Wechselkursrisiko) beinhalten diese das Prämienrisiko, Mortalitätsrisiko sowie das strukturelle Risiko der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäfte, einschließlich Pandemien, Unfällen und Katastrophenereignissen (wie z.B. Erdbeben, Stürme, Industrieunfälle, Terroranschläge oder militärische Konflikte); • Risiken, die mit spezialisierten Finanzdienstleistungen verbunden sind: Durch die spezialisierte Finanzdienstleistungsdivision der Gruppe, hauptsächlich ihre Tochtergesellschaft im Bereich Fahrzeugleasing, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (wenn der Nettowiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende des Leasingvertrags geringer ist als erwartet).
--	--	---

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der	Nicht anwendbar. Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

	Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Bedingungen für das Angebot: Nicht anwendbar. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.</p> <p>Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere⁶: 1.580.000</p> <p>Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten und können in der Regel bis zu zwei Berechnungstage vor dem finalen Bewertungstag (börslich und außerbörslich) erworben werden.</p> <p>Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt am 17. September 2014.</p> <p>Angebote können an alle Personen in Deutschland und Österreich erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen.</p> <p>Anfänglicher Ausgabepreis: 31,62 Euro</p> <p><i>Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:</i></p> <p>Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,00% des Ausgabepreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.</p> <p>Name und Anschrift der Zahlstelle: in Deutschland und Österreich: Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main. Eine Zahlstelle in der Republik Österreich besteht nicht. Anleger können sich an die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland wenden.</p> <p>Name und Anschrift der Berechnungsstelle: Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich).</p>

⁶ Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Zertifikate – auf die angegebene Angebotsgröße begrenzt.

E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikten.	<p>Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert tätigen, die unter ungünstigen Umständen erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben können.</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.</p> <p>Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen werden im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere unterschiedliche Funktionen ausüben, wie z.B. als Market-Maker, Zertifikatsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können Interessenkonflikte auftreten. Das gilt insbesondere bei der Wahrnehmung der Funktion als Zertifikatsstelle. Insbesondere bei der Wahrnehmung der Funktion als Zertifikatsstelle können Interessenkonflikte auftreten, da die Zertifikatsstelle unter gewissen Umständen berechtigt ist Entscheidungen zu treffen, die für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend sind und sich gegebenenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.